

**Vor dem Ausfüllen bitte die Folgeseiten durchlesen!  
Den Antrag bitte in Blockschrift ausfüllen!**

**Jeweils einzureichen zum  
31.03., Ende des Schuljahres,  
31.10. und 31.12. des Jahres**

Landkreis Verden - Stabsstelle Planung - 27281 Verden (Aller)  (über die u. g. Schule)		<b>Antrag auf Erstattung von Fahrkosten für den Schulweg - nur eigenes Kraftfahrzeug <u>mit Genehmigung</u> des Landkreises Verden -</b>	
Name, Vorname der Schülerin/des Schülers		Geburtsdatum	
Schule		Klasse	
Name der/des Erziehungsberechtigten		Telefon	
Anschrift			
IBAN		BIC	
Name des Geldinstituts		Zahlungsempfängerin/-empfänger	
Zeitraum der Abrechnung		nur bei Berufsschülerinnen und -schülern <input type="checkbox"/> BES <input type="checkbox"/> BFS  <input type="checkbox"/> keinen Schulabschluss <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Realschulabschluss	
<b>Zeiten eines Praktikums:</b>			
Name und Anschrift des Praktikumsbetriebes			
Zeitraum des Praktikums		tägliche Praktikumszeit (Uhrzeit)	
<b>Genehmigung durch den Landkreis Verden erteilt am</b>			
Fahrzeugart (Pkw/Mofa ...)	pol. Kennzeichen	Schultage	Entfernung Wohnung/Schule/Betrieb km einfache Strecke
<b>Folgende Schülerinnen/Schüler wurden mitgenommen:</b>			
Name, Vorname	Anschrift	Schultage	Entfernung Wohnung/Schule/Betrieb km einfache Strecke
			km einfache Strecke
			km einfache Strecke
			km einfache Strecke
<b>Hinweis zum Datenschutz: Die Verarbeitung der vorstehenden Daten ist gemäß §§ 4, 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig.</b>			
Die Angaben entsprechen der Wahrheit. Ich versichere, dass die Kostenerstattung nur für Fahrten der Schülerin/des Schülers zur Schule/zum Praktikum beantragt wurde. Mir ist bekannt, dass ich bei unrichtigen Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann.			
Ich willige der Verarbeitung meiner Daten ein. Die anliegende Belehrung zu dieser Einwilligung habe ich gelesen. Den Inhalt und insbesondere meine Rechte habe ich zur Kenntnis genommen.			
_____		_____	
Ort, Datum		Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten	

**Bescheinigung der Schule**

Die Schülerin/Der Schüler besuchte die genannte Klasse/die Klasse \_\_\_\_ unserer Schule im o. g. Zeitraum bzw. leistete das angegebene Praktikum.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Schulsiegel

\_\_\_\_\_

Unterschrift

**Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung**

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten ist gemäß § 4, 9 und 10 des Niedersächsischen Datenverarbeitungsgesetzes zulässig.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Klärung eines Anspruchs auf Schülerbeförderung verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Ihre Einwilligungserklärung.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einwilligen, kann der Landkreis Verden Ihren Antrag auf ein Schülersammelzeitticket, Taxibeförderung oder Kostenerstattung für die Schülerbeförderung nicht bearbeiten.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Ihre personenbezogenen Daten werden an die mit dem Landkreis Verden zusammenarbeitenden Bus- und Taxiunternehmen weitergeleitet.

Den Landkreis Verden als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter [kreishaus@landkreis-verden.de](mailto:kreishaus@landkreis-verden.de) oder auf dem Postweg unter Landkreis Verden – Der Landrat -, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), kontaktieren.

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Verden per E-Mail unter [datschutz@landkreis-verden.de](mailto:datschutz@landkreis-verden.de) oder auf dem Postweg ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Verden folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d. h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung bleibt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung unberührt.

## **Merkblatt über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Landkreis Verden**

### **I. Allgemeines**

Der Landkreis Verden befördert die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler oder erstattet ihnen bzw. ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen nach der Satzung für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 18.06.1997, wenn die Entfernung von der Wohnung zur Schule

- beim Besuch der Klassen 1 - 4 sowie des Schulkindergartens und von Sprachfördermaßnahmen mehr als 2 km
- beim Besuch der Klassen 1 – 10 der Sonderschulen mehr als 2 km
- beim Besuch der Klassen 11 und 12 der Schulen für geistig Behinderte mehr als 2 km
- beim Besuch der Klassen 5 – 10 der allgemein bildenden Schulen mehr als 3 km
- beim Besuch der Berufseinstiegsschule (BES) und der 1. Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen, mehr als 4 km beträgt.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung in jedem Fall, wenn Schülerinnen/Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.

### **II. Kreis der Anspruchsberechtigten**

1. Kinder in Schulkindergärten und Sprachfördermaßnahmen
2. Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge an Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen und Gesamtschulen
3. Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte
4. Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule (BES) und der 1. Klasse von Berufsfachschulen, **soweit diese nicht** den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss - besitzen.

### **III. Beförderung mit dem Privat-Pkw**

1. Ein privateigener Pkw kann im Rahmen der Schülerbeförderung auf Antrag mit vorheriger Genehmigung des Landkreises eingesetzt werden, wenn die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Grenzen überschritten werden oder auf der gesamten Schulwegstrecke keine Verkehrsverbindung besteht.
2. Die notwendigen Aufwendungen für die Benutzung eines privateigenen Pkw sind durch einen von der besuchten Schule bescheinigten Fahrtennachweis zu belegen. Der Fahrtennachweis muss alle Fehltage sowie unterrichtsfreien Tage enthalten. Sind keine Fehltage angefallen, ist dieses auf dem Fahrtennachweis zu vermerken. Auf dem Fahrtennachweis sind außerdem das polizeiliche Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeuges sowie der Name der Fahrerin bzw. des Fahrers anzugeben.
3. Aufwendungen für ohne vorherige Genehmigung des Landkreises eingesetzte Pkw werden nicht erstattet.

### **IV. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg**

1. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
  - a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife.
  - b) Bei Benutzung eines privateigenen Pkw ein Betrag von 0,38 € je Entfernung-Kilometer (kürzeste Entfernung), wenn und soweit die Fahrten ausschließlich zur Schülerbeförderung durchgeführt werden. Wird nur eine Fahrt pro Schultag zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt, so beträgt die Entschädigung 0,19 € je Entfernung-Kilometer. Werden weitere Schülerinnen und Schüler mitgenommen, so werden 0,03 € je Entfernung-Kilometer als notwendige Aufwendungen anerkannt.
  - c) Bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z. B. Motorrad, Mofa) 0,06 € je Entfernung-Kilometer.
2. Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, ist die Verpflichtung nach Abs. 1. auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülersammelzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Verden bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuches von Förderschulen.
3. Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

### **V. Ausschlussfrist**

Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen ist spätestens am 31.10. des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen (Ausschlussfrist). Für die Frist ist das Datum des Einganges des Antrages beim Landkreis Verden maßgebend.

Weitere Auskünfte über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern werden telefonisch unter der Rufnummer 04231 15-311 vom Landkreis Verden erteilt. Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte einen Termin.